

Vorwort:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 079 „Im kleinen Felde“, Gemarkung Hann. Münden aufzustellen und im zweistufigen Verfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden. D.h. es ist ein Umweltbericht zu erarbeiten und die Eingriffsregelung gem. § 17 BNatSchG ist anzuwenden. Dabei wird berücksichtigt, dass die straßennahen Flächen auch nach § 34 BauGB bebaut werden konnten.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt worden. Zu diesem Zweck ist ihnen der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 079 „Im kleinen Felde“, Gemarkung Hann. Münden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24.08.2026 zugeleitet worden.

Vom 10.08.2026 bis 24.08.2026 hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 079 „Im kleinen Felde“, Gemarkung Hann Münden gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegt und ist auf der Homepage der Stadt Hann. Münden zur Einsicht und zum Download bereitgestellt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden.
Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Von Bürgern sind zwei schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Eine davon ist nicht fristgerecht eingereicht worden.

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Stellungnahme Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.08.2026 Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.	Zu Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
TB-2026-00594 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage im Anhang): <u>Luftbilder</u>: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <u>Luftbildauswertung</u>: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <u>Sondierung</u>: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <u>Räumung</u>: Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung</u>: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Es liegen keine spezifischen Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht vor. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Bau sind zu beachten.
Stellungnahme Landkreis Göttingen, 37070 Göttingen, Fachbereich Bauen, Fachdienst 60.1 vom 25.08.2026 <u>Fachbereich Umwelt</u> Bodenschutzbehörde Hinweise: Am 1. August 2023 ist die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz¹ in Kraft getreten. Als Fortschreibung der Bodenschutzgesetzgebung novelliert sie die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV²) gemäß § 4 Abs. 5 wie folgt: "Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder	Zu Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt, Bodenschutzbehörde

1 Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der zzt. geltenden Fassung.

2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zzt. geltenden Fassung.

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen." Deshalb wird angeregt, die DIN 19639 - 2019-09³ zur Anwendung zu bringen, insbesondere bezüglich der Erstellung eines Bodenschutzkonzepts. Die zu empfehlenden Maßnahmen sollten im Bebauungsplan und in der Begründung beziehungsweise im Umweltbericht als Minimierungsmaßnahmen aufgeführt werden. Konkret werden folgende Verbesserungsvorschläge gemacht: <u>Im Bebauungsplan:</u> ➔ „4 Hinweise“ → „4.1 Altlasten und Bodenschutz“ (3) <i>Während der Bauphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 durchzuführen.</i> <u>Im Umweltbericht:</u> ➔ „11.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung“ Punkt 10: „[Einsatz einer] Bodenkundliche[n] Bauüberwachung [nach DIN 19639]“ Das damit verbundene Bodenmanagement ist ein entscheidendes Instrument des vorsorgenden Bodenschutzes im Sinne der § 4 Abs. 1 und 2	Der Hinweis wird beachtet. Auf dem Plandokument soll folgender Hinweis aufgenommen werden: „Während der Bauphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach den einschlägigen Normen durchzuführen.“ Die konkrete DIN wird nicht genannt, da Sie jederzeit einsehbar in der Verwaltung ausliegen müsste. Die DIN kann in den konkreten Baugenehmigen genannt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

³ Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
BBodSchG⁴ (Pflichten zur Gefahrenabwehr), § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) und zum Erhalt der Nutzungsfunktionen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG³. <u>Naturschutzbehörde</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Im weiteren Verlauf ist der Umweltbericht vorzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde bittet um erneute Beteiligung. Nach Vorlage aller Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen. <u>Abfallbehörde</u> Das anliegende Hinweisblatt ist zu beachten. Anlage in der Originalstellungnahme: Abfallrechtliche Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen	<u>Naturschutzbehörde</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht war bereits Bestandteil der Beteiligung. <u>Abfallbehörde</u> Das Hinweisblatt wird beachtet.
Stellungnahme Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werra- weg 24, 34346 Hann. Münden vom 24.08.2026 wir haben Ihr Schreiben vom 10.08.2026 erhalten und nehmen wie folgt Stellung: Die Erschließung mit Strom kann nur durch eine Erweiterung des Mittelspannungsnetzes und dem Bau einer 20kV-Station realisiert werden. Hierfür ist im Bebauungsplan eine Stellfläche für eine 20kV-Station zu berücksichtigen. Die Fläche zwischen der Baugrenze vom Flurstück Gemarkung Münden, Flur 23, Flurstück 80/7 und dem Flurstück Gemarkung Münden, Flur 25, Flurstück 267 bietet sich als Standort an.	Zu Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen im Entwurf berücksichtigt.

⁴ Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i. d. zzt. gelt. Fassung

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Die Erschließung mit Wasser und Gas ist möglich. Die Erschließung mit Gas, Wasser und Strom ist frühzeitig mit der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH abzustimmen (derzeit Lieferzeiten bis zu 50 Wochen). Für Fragen und weitere Informationen können Sie sich gerne an uns wenden.	
Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services, Netzbetrieb Nord P6, Ringstraße 13, 29525 Uelzen vom 21.08.2026 vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.	Zu Deutsche Telekom Technik GmbH Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über die Inhalte informiert, so dass zum ggb. Zeit der entsprechende Austausch für die weitere Erschließung des Gebietes erfolgen kann.

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - soweit erforderlich, der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Außerdem wäre es hilfreich für unsere Planungen, wenn uns so früh wie möglich Informationen über die endgültige Parzellierung und Hausnummerierung vorliegen.	

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der E-Mail Adresse T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Für den zukünftigen Schriftverkehr nutzen Sie bitte weiterhin die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de Wir stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.	
Stellungnahme Bürger Am Wittenborn vom 21.08.2026: als im Rahmen der anhängigen Planung zum Bebauungsplan 079 „Im kleinen Felde“ bringe ich Anregungen zum o.g. Verfahren ein und bitte darum, diese im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen: 1. Maß der baulichen Nutzung Der Bebauungsplan berücksichtigt eine Entwicklung, die seitens der Stadt Hann. Münden gewünscht ist. In einem größeren „Innenbereich“, der aufgrund der Größe planungsrechtlich als Außenbereich anzusehen ist, erfolgt eine städtebauliche Nachverdichtung. eine Mischung aus Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern, um möglichst viel Wohnraum auf der Fläche zu schaffen. Die Verdichtung des Wohnraums führt automatisch zu einem erhöhten Stellplatzbedarf insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern. I.V.m. eher kleinen Grundstücken wird es bei einer max. GRZ inkl. Nebenanlagen von	

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
0,6 bei Mehrfamilienhäusern problematisch, den Parkraum auf dem Grundstück unterzubringen. Darüber hinaus werden aufgrund der Hängigkeit auch für den Ausbau barrierefreier Hauszugänge Anrampungen mit Versiegelungen erforderlich, die über eine „normale“ Hauszuwegung hinausgehen. Die Nutzung von Gebäudegeschossen (Untergeschosse) für Tiefgaragen ist wirtschaftlich ausgeschlossen, da dies die Anzahl von Wohnraum vermindert und es zu erhöhten m²-Preisen im Bau und in der Vermietung führen würde, die in Hann. Münden nicht zu erzielen wären. Der Bebauungsplan sieht bewusst reduzierte öffentliche Verkehrsflächen vor, um die Flächenversiegelung zu minimieren. Um das Quartier im kleinen Felde ist der öffentliche Parkraum auch bereits sehr eingeschränkt. Selbst wenn die Stellplätze im Bauantragsverfahren nicht mehr nachzuweisen (keine Stellplatzsatzung) sind, führt dies de facto zu problematischen Zuständen, da pro Wohneinheit mehrere Fahrzeuge noch die Regel sind. Von daher bitten wir um Aufnahme einer Zulässigkeit einer erhöhten GRZ ab der 4. Wohneinheit in einem Gebäude. Die Festsetzung 2.2 zzgl. der GRZ von 0,4 könnte beispielsweise lauten: „Für die Grundflächenzahl i.S. des § 19 (4) BauNVO wird für Häuser ab 4 Wohnungen eine maximale GRZ von 0,7 festgesetzt. Darunter gilt die maximale 0,6 unter Berücksichtigung des § 19 (4) BauNVO.“ § 19 (4) der BauNVO lässt eine Überschreitung der Grundflächenzahl (hier 0,4) um bis 50 % ($0,4 + 0,2 = 0,6$) für Nebenanlagen, Stellplätze zu. Die Grundflächenzahl von 0,4 für die Wohngebäude ist vollkommen ausreichend, die GRZ 1 für das Gebäude ist hier nicht gemeint. Das politische Ziel der maximalen Überbauung von 0,6 wird vom Grundsatz akzeptiert. Aus Planungen anderer Verfahren ist aber bekannt, dass die tatsächlich erforderlichen Stellplätze bei der GRZ 0,4 + 50 % für Nebenanlagen nicht angelegt werden können. Das trifft i.d.R. dann zu, wenn mehrere Wohnein-	Der Hinweis zum Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf einen tatsächlich erhöhten Stellplatzbedarf bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten erscheint zielführend. Im aktuellen Plangebiet entstehen nur geringe und auch schmale öffentliche Verkehrsflächen. Die südlich angrenzenden Quartiere verfügen ebenfalls über schmale Straßenquerschnitte und eine aktuell hohe Auslastung. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger ist davon auszugehen, dass nicht überall Mehrfamilienhäuser entstehen. Es ist auch von Einfamilien- und Doppelhäusern auszugehen, bei denen kein Bedarf an größeren versiegelbaren Flächen besteht. D.h., eine mögliche Mehrversiegelung findet nur im Einzelfall begründet statt, ohne dass es weiterer planungsrechtlicher Änderungsverfahren oder baurechtlicher Ausnahmeverfahren bedarf. Vor diesem Hintergrund soll dem Vorschlag gefolgt und im Entwurf folgende Festsetzung ergänzt werden: „Für die Grundflächenzahl i.S. des § 19 (4) BauNVO wird für Häuser ab 4 Wohnungen (mehr als 3) eine maximale GRZ von 0,7 festgesetzt. Darunter gilt die maximale 0,6 unter Berücksichtigung des § 19 (4) BauNVO.“

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
heiten in einem Gebäude sind. Eine Befreiung im Rahmen eines Bauantragsverfahrens für einen neu erstellten Bebauungsplan ist seitens der Bauaufsicht nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund und den absehbaren Folgen für die umliegenden Quartiere, wird um diese vorausschauende Regelung gebeten, zumal sie nur auf Gebäude mit Wohneinheiten <u>ab 4</u> einsetzt und nicht grundsätzlich. D.h., die GRZ II soll um 0,1 erhöht werden. Als haben wir schon jetzt vorausseilend mehrere Carports mit Gründach angelegt, die neben den positiven optischen Wirkungen von den Obergeschossen auch Wirkungen auf die Regenwasserrückhaltung und die kleinklimatische Situation hat. D.h. die Anzahl der Stellplätze wirkt sich nicht nur negativ aus. 2. Solaranlagen Die rechtlichen Grundlagen für das Einspeisen solarer Strahlungsenergie haben sich geändert. Die niedersächsische Bauordnung, § 32 a NBauO, erwartet per se die Nutzung von 50 % der Dachflächen für die solare Strahlungsenergie. Der § 32 a (4) NBauO sieht unter bestimmten Bedingungen den Entfall der Pflichten vor. Der Bebauungsplanvorentwurf nimmt diese Ausnahmetatbestände <u>nicht</u> mit auf. Die Realität zeigt, dass aufgrund der Effizienz der Anlagen, bei einer Belegung von Dachflächen mit 50 % so viel Energie erzeugt wird, dass sie den Eigenbedarf bei weitem übertrifft und nicht in die öffentlichen Netze eingespeist werden kann, weil diese dafür nicht ausgelegt sind. D.h., dem Bauherrn entstehen Kosten, die wiederum auf die Miete umgelegt werden müssen, aber keinen Nutzen haben. Von daher sollte es bei der Regelung der NBauO belassen werden, so dass im <u>Bauantragsverfahren</u> im Einzelfall Gründe für die Unterlassung der Pflicht aufgezeigt werden müssen. Als sind an regenerativen Energien interessiert, ... auf den neu gebauten Gebäuden auch Solarenergie angemessen und sinnvoll	Da über die Niedersächsische Bauordnung bereits eine rechtliche Regelung besteht, soll diese nicht zusätzlich in die Bauleitplanung aufgenommen werden. Im Bauantragsverfahren sind die Anforderung entsprechend § 32 a NBauO abzuarbeiten. In diesem Falle kann im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens auf die konkreten Anforderungen der NBauO i.V.m. den Möglichkeiten und Grenzen der Versorgungsbetriebe der Stadt entschieden werden.

Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
nutzbar installiert und um Speicherkapazitäten ständig erweitert. Wir unterstützen auch den Ausschluss fossiler Energieträger, bitten aber auch um sachgerechten Umgang mit den Thematiken in Bezug auf erforderliche Investitionen unter Einbeziehung des sehr raschen technischen Fortschritts. Wir bitten darum die Festsetzung nicht über die Forderung den NBauO hinaus, die per se im Bauantragsverfahren zu beachten sind, zusätzlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für die Berücksichtigung der Anregungen und die Zusendung des Abwägungsergebnisses bedanke ich mich.	
Stellungnahme BFMÜ - Bürgerforum Hann. Münden vom 29.08.2026 • Die Planung zur Schaffung von Wohnraum innerhalb des bebauten Stadtkerns mit der Schließung von Baulücken wird begrüßt, weil dadurch Neuausweisungen von Baugebieten auf Freiflächen eingespart werden können. • Kritisch gesehen wird die Bestimmung zur Wasserrückhaltung. Bei Starkregen (> 25 l/qm/h) können kurzfristig mehr als 200.000 l Oberflächenwasser auf den bindigen Böden entstehen, die von privaten Zisternen nicht aufgefangen werden können. Zu prüfen wäre aus unserer Sicht, ob zusätzlich noch ein Rückhaltebecken einzuplanen wäre (ca. 100 m3).	Die Zustimmung zur Innenentwicklung und Schließung von Baulücken wird begrüßt. Die Nachverdichtung trägt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Die Hinweise zur Starkregenvorsorge und zur eingeschränkten Versickerungsfähigkeit der bindigen Böden werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festsetzung, dass 20 % der anfallenden Regenwassermengen auf den Grundstücken zurückzuhalten oder zu versickern sind, wird bereits eine verbindliche Maßnahme zur Regenwasserrückhaltung getroffen. Die konkrete Dimensionierung und Art der Rückhaltung ist im Rahmen des Entwässerungsantrags nachzuweisen.

In der Konsequenz der Abwägung ergeben geringfügige Änderungen an den textlichen Festsetzungen für die Entwurfsfassung in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und den Entfall der verpflichtenden Festsetzungen für Solaranlagen. Ein Hinweis wird ergänzt.

Zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt und den Ver- und Entsorgungsbetrieben ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB in Bezug auf die Kostenregelungen und den Ausbau und die Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Verkehrsanlagen zu schließen.